

## FAQ:

### Wahl und Wechsel des Sachfachs im Bachelor Kultur und Wirtschaft (PO 2019 § 7)

#### Wann wähle ich mein Sachfach?

Die Wahl erfolgt mit der Bewerbung um einen Studienplatz, kann aber spätestens bis zum 30. September im Jahr der Einschreibung beim Studienbüro schriftlich geändert werden, ohne dass dies einen „offiziellen“ Sachfachwechsel darstellt. (§ 7 Abs. 1)

#### Kann ich mein Sachfach wechseln?

Ja, ein Wechsel in das alternative Sachfach ist einmal im gesamten Bachelorstudium unter Beachtung bestimmter Voraussetzungen möglich. (§ 7 Abs. 2)

#### Wie beantrage ich den Wechsel?

Sie müssen ein schriftliches Begehr („Antrag“) an die Geschäftsstelle des [Zentralen Prüfungsausschusses](#) (ZPA) stellen. Das geäußerte Begehr ist unwiderruflich. (§ 7 Abs. 2)

#### Bis wann muss ich das Begehr („Antrag“) stellen?

Sie müssen das Begehr („Antrag“) auf Wechsel rechtzeitig und vollständig einreichen. Dabei gelten folgende Fristen:

#### Regelfall (§ 7 Abs. 3):

Das Begehr („Antrag“) muss frühestmöglich und spätestens nach drei Wochen nach Vorlesungsbeginn des Semesters, zu dem der Wechsel erfolgen soll, gestellt werden.

Beispiel: Student X studiert das Sachfach VWL. Im Laufe des 1. Fachsemesters merkt er, dass das Sachfach BWL eher seinen Interessen entsprechen würde und er das Sachfach wechseln möchte. Um im 2. Fachsemester bereits mit dem Studium in BWL zu beginnen, meldet er sich mit seinem Begehr auf Sachfachwechsel unverzüglich, jedoch bis spätestens drei Wochen nach Vorlesungsbeginn (im FSS i.d.R. Ende Februar) bei der Geschäftsstelle des Zentralen Prüfungsausschusses.

#### Sonderfall – Endgültiges Nichtbestehen (ENB) (§ 7 Abs. 3):

Wenn Sie erst durch das Nichtbestehen der Prüfung im Zweitermin erfahren, dass Sie Ihr Sachfach endgültig nicht bestanden haben, gelten diese Sonderfristen:

- ENB im Sachfach durch eine Prüfung im Zweitermin des Herbst-/Wintersemesters (i.d.R. Prüfungstermin im Februar; Bekanntgabe der Note vier Wochen nach Vorlesungsbeginn): Begehr („Antrag“) auf Sachfachwechsel muss spätestens bis 1. Juni des sich an diese Prüfung anschließenden FSS gestellt werden.
- ENB im Sachfach durch eine Prüfung im Zweitermin des Frühjahrs-/Sommersemester (i.d.R. Prüfungstermin Ende August; Bekanntgabe der Note vier Wochen nach Vorlesungsbeginn): Begehr auf Sachfachwechsel muss spätestens bis 1. Dezember des sich an diese Prüfung anschließenden HWS gestellt werden.
- **Wichtig: Wenn Sie die Frist verpassen, wird Ihr Antrag nicht berücksichtigt!**

Beispiel: Studentin Y fällt im HWS 2025 durch die VWL-Vorlesung Analysis im Zweitermin durch. Die Prüfung hat im Februar 2026 stattgefunden. Sie will nun zum Sachfach BWL wechseln und stellt ein entsprechendes Begehr bis spätestens 1. Juni 2026. Wird dem Wechsel stattgegeben, kann sie im HWS 2026 mit dem Sachfach BWL beginnen.

Wichtig: In dem Fall, dass Sie durch das Nichtbestehen der Prüfung im Zweitermin zu Beginn des sich daran anschließenden Semesters erfahren, dass Sie Ihr aktuelles Sachfach endgültig nicht bestanden haben, können keine weiteren Prüfungen in diesem (eingeschriebenen) Sachfach abgelegt werden. Da sich der Prüfungsanspruchsverlust nur auf das aktuelle Sachfach bezieht, können aber weiterhin Prüfungen im Kernfach absolviert werden. Prüfungen im neuen Sachfach können erst abgelegt werden, wenn das Begehr („Antrag“) bewilligt wurde und Sie im neuen Sachfach eingeschrieben sind.

### Wie muss das Begehr („Antrag“) aussehen?

Sie erhalten von der Geschäftsstelle des Zentralen Prüfungsausschusses (ZPA) ein Formular, das Sie ausfüllen müssen. Dieses fragen Sie bei der [Sachbearbeitung BAKUWI](#) des ZPA an.

### Welche Bedingungen müssen für einen erfolgreichen Wechsel erfüllt sein?

- Ein Wechsel ist nicht möglich, wenn Sie eine Pflichtprüfung, die auch im neuen Sachfach verlangt wird, bereits endgültig nicht bestanden haben.
- Zudem muss gewährleistet sein, dass Sie die Prüfungen im neuen Sachfach noch innerhalb der maximalen Studienzeit bestehen können. Dabei sind insbesondere die Turnusse, in denen Veranstaltungen aus dem Sachfach angeboten werden, zu beachten.
- Bitte beachten Sie auch die Regelungen zur Orientierungsphase. (§ 7 Abs. 4)

### Wie wirkt sich ein Wechsel auf die Orientierungsphase (OP) aus?

- Wenn Sie die OP-Prüfungen im alten Sachfach fristgerecht bestanden haben, gilt im neuen Sachfach eine neue OP-Frist (max. 3 Semester): D.h. die orientierungsprüfungsrelevanten Prüfungen des neuen Sachfachs müssen spätestens drei Fachsemester nach dem Wechsel bestanden sein. Wir empfehlen, dass Sie umgehend mit den OP-Prüfungen beginnen.
- Wenn Sie die OP-Prüfungen im alten Sachfach noch nicht bestanden haben, bleibt es bei der ursprünglichen OP-Frist. Das kann dazu führen, dass ein Sachfachwechsel nicht möglich ist.
- Sofern Sie die OP-Frist noch nicht erreicht hatten, d.h. z.B. nach dem ersten/zweiten Fachsemester einen Sachfachwechsel aufgrund es ENB im alten Sachfach beantragen, kann Ihrem Antrag stattgegeben werden und Sie haben noch bis zum 3. Semester Zeit, die OP-Prüfungen abzulegen und zu bestehen. (§ 7 Abs. 5)

Beispiel: Student Z studiert das Sachfach VWL und schreibt erst im 3. Fachsemester die OP-relevante Prüfung VL „Grundlagen der Volkswirtschaftslehre“. Er fällt durch die Prüfung im Zweitermin durch und hat die Prüfung endgültig nicht bestanden. Dadurch kann er das Sachfach VWL nicht weiter studieren. Er beantragt einen Sachfachwechsel. Dieser wird zwar genehmigt – die OP-Frist von 3 Semestern wird jedoch nicht verlängert, da er die OP-Prüfungen des bisherigen Sachfachs nicht bestanden hat. Dadurch wird ein Sachfachwechsel unmöglich. (§ 7 Abs. 5,2)

### Was passiert mit bereits erbrachten Prüfungsleistungen?

- War das Begehr erfolgreich und der Wechsel möglich, werden sämtliche zum Zeitpunkt des Wechsels bestandenen und nicht bestandenen Prüfungen sowie alle laufenden Prüfungen (z.B. noch nicht bewertete Klausuren) inkl. der Fehlversuche im bisherigen Sachfach (und ggf. Spezialisierungsmodul) automatisch übertragen, sofern sie Bestandteil des neuen Sachfachs sind. (§ 7 Abs. 2)
- Pflicht- und Wahlpflichtprüfungen, die auch im neuen Sachfach (ggf. Spezialisierungsmodul) vorgesehen sind, werden anerkannt.
- Laufende Prüfungsversuche werden einschließlich der genutzten Prüfungsversuche übernommen, inkl. bereits genutzter Fehlversuche – außer sie gehören nicht dem neuen Sachfach an, dann werden sie

durch die Bewilligung des Antrags beendet (§ 7 Abs. 5), d.h. angemeldete Prüfungen automatisch abgemeldet. Prüfungen, die im neuen Sachfach nicht zugeordnet werden können, entfallen. Auf Wunsch können diese nicht übernommene Prüfungen aber als Zusatzprüfungen auf dem Transcript of Records erscheinen (ohne Einfluss auf Modul- oder Gesamtnote). (§ 7 Abs. 5,1)

### Was passiert, wenn mein Begehr („Antrag“) abgelehnt wird?

Wenn Sie das Sachfach wegen endgültigen Nichtbestehens (ENB) wechseln wollten und das Begehr („Antrag“) abgelehnt wird, wird das ENB im Sachfach gemäß § 23 endgültig festgestellt.

- Beispiel: Studentin X ist im BAKUWI Anglistik und BWL eingeschrieben. Sie hat eine Prüfung im Sachfach endgültig nicht bestanden, ihr Antrag auf Sachfachwechsel wurde jedoch abgelehnt. Durch die Feststellung des ENB im Sachfach verliert Sie ihren Prüfungsanspruch in ihrem Bachelorstudiengang BAKUWI Anglistik. Sie kann den BAKUWI Anglistik nicht weiterstudieren.
- Wie geht es weiter? Studentin X hat an der Uni Mannheim nun die Möglichkeit, sich auf einen anderen BAKUWI-Studiengang mit einem anderen Kernfach und dem Sachfach VWL zu bewerben (BWL ist aufgrund des Prüfungsanspruchsverlusts nicht möglich). Außerdem hat Sie die Möglichkeit sich für den B.A. CELLS zu bewerben. Selbstverständlich ist auch der Wechsel an eine andere Hochschule oder in einen anderen Studiengang möglich.

Wenn Sie aus anderen Gründen wechseln wollten und Ihr Begehr („Antrag“) abgelehnt wurde, bleiben Sie im bisherigen Sachfach. Sie dürfen aber in einem späteren Semester ein neues Begehr stellen.

### Kann ich nach bestandenen Prüfungen noch wechseln?

Nein, wenn Sie alle erforderlichen Prüfungen im Sachfach bestanden haben, ist ein Wechsel nicht mehr möglich.